Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2366
25. 05. 88

Große Anfrage

der Abgeordneten Schmidt (Nürnberg), Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Blunck, Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Dobberthien, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Kuhlwein, Koschnick, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Renger, Seuster, Simonis, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Traupe, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Kretkowski, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten und zu den sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Bundesverwaltung, der Bundesgerichte, der in bundeseigener Verwaltung geführten Einrichtungen sowie in den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Seit einigen Jahren wird in Erwartung höherer Wirtschaftlichkeit die Gebäudereinigung bei Bundesbehörden sowie bei den genannten Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch Privatfirmen durchgeführt. Im April 1986 wurde eine parlamentarische Anfrage, ob die Privatisierung der Gebäudereinigung eine Verschlechterung des arbeitsrechtlichen Status der dort beschäftigten Frauen bedeuten würde, von der Bundesregierung mit der Erklärung beantwortet, daß sie

> „Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze und dem Tariflohn grundsätzlich für nicht annehmbar halte".

Mit dem Hinweis auf

> „von Bundesbehörden abgeschlossene Gebäudereinigungsverträge, (die) zum Teil ausdrücklich die Verpflichtung des privaten Auftragnehmers (beinhalten), seinen Arbeitnehmern die von den Tarifvertragsparteien des Gebäudereinigerhandwerks vereinbarten Entgelte zu leisten, (sie) zu den sonstigen tarifrechtlich geregelten Arbeitsbedingungen zu beschäftigen und die arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten" (vgl. Drucksache 10/5310)

vermied die Bundesregierung eine konkrete Aussage über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten.

Als im Bereich der Bundeswehr durch Erlaß vom 10. September 1984 die Gebäudereinigung grundsätzlich privatisiert wurde, gab es Kontroversen. Befürchtet wurde außer einem Personalabbau auch die Zunahme arbeits- und sozialrechtlich ungeschützter Arbeitsverhältnisse. Vergeblich wurde darauf hingewiesen, daß private Reinigungsunternehmen eine Kostensenkung vor allem durch unsoziale Personalpolitik, d. h. durch Einsparung der Sozial- und Krankenversicherungsabgaben für ihre Beschäftigten, erreichen würden.

Ein Ausschluß solcher Privatunternehmen aus dem Kreis der Auftragnehmer wurde mit dem Hinweis auf die rechtliche Zulässigkeit der Beschäftigung nichtversicherungspflichtiger Teilzeitkräfte seitens des Bundesministeriums für Verteidigung nicht in Betracht gezogen.

Inzwischen haben sich die Befürchtungen durch Untersuchungen von kommunalen Frauenbeauftragten bestätigt. Die Arbeitsbedingungen der bei den privaten Reinigungsfirmen beschäftigten Frauen haben sich drastisch verschlechtert. Insbesondere in Regionen mit schlechter Arbeitsmarktlage und wenigen Arbeitsplatzanbietern bleibt Frauen häufig keine andere Wahl als auf wöchentlich wenige Stunden begrenzte Beschäftigungsverhältnisse – teilweise mehrere – ohne Kranken-, Arbeitslosen- und Alterssicherungsschutz mit geringem Entgelt einzugehen, während die Arbeitsanforderungen, z. B. die Größe der zu reinigenden Fläche, entweder gleichbleiben oder sogar noch verschärft werden.

Für viele Frauen werden solche belastenden, ungeschützten Arbeitsverhältnisse, die sie ursprünglich nur vorübergehend wahrnehmen wollten, aus Mangel an Alternativen zur längerfristigen Beschäftigungsform. Damit wächst die Gefahr, daß sie in Krankheitsfällen oder im Alter ohne finanzielle Absicherung dastehen, obwohl sie jahrelang erwerbstätig waren. Im übrigen nutzen Bundesverwaltung und die genannten Einrichtungen des Bundes, insbesondere Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost, die schlechten Arbeitsmarktchancen von Frauen ebenfalls aus. Sie beschäftigen seit Jahren Teilzeitkräfte ohne Sozialversicherungspflicht. Nach dem in der Drucksache 10/2461 mitgeteilten Stand waren es am 30. Juni 1984 bei der Deutschen Bundespost bereits 4 120 Beschäftigte, zu 73,8 % Frauen, und bei der Deutschen Bundesbahn immerhin 1 344 Beschäftigte, zu 96,8 % Frauen. Diese Einstellungspolitik steht im krassen Widerspruch zu der zitierten Grundsatzerklärung der Bundesregierung zu Beschäftigungsverhältnissen ohne Sozialversicherungspflicht und zu Äußerungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der die geringfügigen Arbeitsverhältnisse als „Quelle der Armut" (22. Januar 1987) und als „nichts anderes als eine neue Ausbeutung" bezeichnet hat (vgl. Politischer Bericht zur 22. Bundestagung der CDA-Sozialausschüsse vom 16. bis 18. Oktober 1987).

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Zu den Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten

1. In welchem Teil und bei welchen der von Bundesbehörden abgeschlossenen Gebäudereinigungsverträgen fehlt die Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften sowie zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts, da aus der zitierten Antwort der Bundesregierung hervorgeht, daß von Bundesbehörden abgeschlossene Gebäudereinigungsverträge nur zum Teil ausdrücklich solche Verpflichtungen enthalten?

   Welche Abreden sind in den von Einrichtungen des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeschlossenen Gebäudereinigungsverträgen enthalten?

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit einer solchen vertraglichen Verpflichtung die Vereinbarung von Beschäftigungsverhältnissen unterhalb der Sozialversicherungspflicht bei Firmen, die behördliche Gebäude reinigen, grundlegend unterbunden ist?

   Wenn ja, welche Erfahrungen, Daten liegen zur Begründung vor?

3. Welche Kontrollmöglichkeiten über die Form des vereinbarten Beschäftigungsverhältnisses, die Anzahl der wöchentlich abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Entlohnung vermitteln die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die von den Finanzämtern, Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften abgefordert werden?

4. Sind zusätzliche Kontroll- oder Sanktionsmöglichkeiten geplant oder werden entsprechend dem Erlaß des nordrhein-westfälischen Finanzministers vom 19. Dezember 1986 weitere Regelungen für den Bereich des Bundes und die genannten Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erwogen, um sicherzustellen, daß die dort eingesetzten Fremdreinigungskräfte künftig nicht ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigt werden?

5. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus folgenden, bereits im Januar 1986 erhobenen Forderungen des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks nach Einführung einer Versicherungspflicht zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für alle Arbeitsverhältnisse und alle Arbeitnehmer nach einheitlichen Kriterien sowie Wiedereinführung der Meldepflicht auch aller versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse und nach Einführung einer Lohnsteuerkarte VII zur Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung des Steuervorteils?

6. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der zitierten Einschätzung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, daß „Kleinstarbeitsverhältnisse unter 430

Mark (jetzt 440 DM) nichts anderes als eine neue Ausbeutung" seien?

7. Wie viele private Unternehmen, die Reinigungskräfte dennoch in Arbeitsverhältnissen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze beschäftigen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Bereichen (Bundesverwaltung, Bundesgerichte, Einrichtungen des Bundes, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) noch mit der Gebäudereinigung beauftragt? Welche Möglichkeiten bestehen, mit diesen Unternehmen neue, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ausschließende Gebäudereinigungsverträge zu vereinbaren?

8. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, vor der letzten Bundestagswahl am 22. Januar 1987, in der 11. Wahlperiode die sog. Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich abschaffen zu wollen, und welche Initiativen hierzu plant sie?

9. Wie viele verwaltungseigene Reinigungskräfte, aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit- und stundenweiser Beschäftigung und Geschlecht, wurden in den genannten Bereichen als Folge der Auftragsvergabe an Privatfirmen entlassen oder umgesetzt, und wie viele sind noch mit Reinigungsaufgaben beschäftigt?

10. Wie viele Frauen sind im Vergleich zu Männern in diesen Reinigungsunternehmen in arbeits- und sozialrechtlich ungeschützten Arbeitsverhältnissen als Reinigungskräfte tätig, und sind dort auch Vollzeitkräfte beschäftigt, in welchen Funktionen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht?

    Wie hoch ist der Anteil männlicher und weiblicher ausländischer Beschäftigter an solchen Arbeitsverhältnissen?

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auftragsvergabe an private Reinigungsunternehmen, die mittels einer unsozialen Personalpolitik Kosteneinsparungen erzielen, und teilt sie die Ansicht, daß solche Unternehmen deshalb nicht vom Wettbewerb ausgeschlossen werden dürfen, weil die Beschäftigung nichtversicherungspflichtiger Teilzeitkräfte rechtlich zulässig sei?

12. Welche anderen Möglichkeiten außer Erlaß oder gesetzlicher Abschaffung der sog. Geringfügigkeitsgrenze sieht die Bundesregierung, um die im Bereich der Bundeswehr für die Auftragsvergabe Verantwortlichen zu verpflichten, künftig – entsprechend dem Mustervertrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – nur an solche Firmen den Zuschlag zu erteilen, die

    — Arbeitszeit und Lohn so bemessen, daß Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung geleistet werden,

    — den gesetzlichen Mindesturlaub gewähren sowie mindestens den tarifvertraglich vereinbarten Lohn zahlen?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Auftragsvergabepraxis, die den Auftragnehmern weitere Bedingungen auferlegt, z. B. Existenz eines Betriebsrates im Reinigungsunternehmen, Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften u. a. des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen, Zulassung als Ausbildungsbetrieb und tatsächliche Durchführung der Ausbildung, Verpflichtung zur und tatsächliche Durchführung von Frauenförderung?

    Würde sie solche Anforderungen auch für die Vergabe von Reinigungsaufträgen für den gesamten Verantwortungsbereich des Bundes einführen wollen?

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die von privaten Reinigungsfirmen eingesetzten Kräfte in kürzerer wöchentlicher Arbeitszeit (z. B. zehn Stunden/wöchentlich) die gleiche Quadratmeterfläche zu reinigen haben, die vorher von den zu regulären Arbeitsbedingungen als Verwaltungsangehörige beschäftigten Reinigungskräften zu bewältigen war? Oder liegen Informationen vor, ob in einzelnen Bereichen, z. B. einzelnen Liegenschaften der Bundeswehr zwar die wöchentliche Arbeitszeit bei gleichbleibender Zahl des eingesetzten Reinigungspersonal gekürzt, jedoch die zu reinigende Fläche heraufgesetzt wurde? Liegen solchen Entscheidungen Arbeitsablaufsstudien zugrunde, die den Personalvertretungen vorgelegen haben?

15. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über private Reinigungsfirmen vor, die ihre Beschäftigten in Nachtarbeit die Gebäudereinigung durchführen lassen? Wie viele Unternehmen sind es, und wie hoch ist der Frauenanteil unter den in Nachtarbeit Beschäftigten?

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitlichen Belastungen durch Reinigungsarbeiten, z. B. durch den Einsatz von ungeeigneten und veralteten Arbeitsmitteln, die aus Kostengründen nicht erneuert werden, durch Akkord, isoliertes Arbeiten, chemische Stoffe, Nässe, einseitige Körperhaltungen, und inwieweit haben sich solche Belastungen durch die weitgehende Übertragung der Reinigungsaufgaben auf Privatunternehmen, insbesondere durch deren kostensenkenden Personaleinsatz, noch wesentlich verstärkt?

17. Wie viele Reinigungskräfte, aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit- und stundenweisen Arbeitsverhältnissen und Geschlecht waren bis zum Jahresende 1984 im Bereich der gesamten Bundeswehrverwaltung und in den anderen genannten Bereichen tätig, und wie viele der für diese Aufgaben vorgesehenen Stellen wurden seit dem Inkrafttreten des Erlasses nicht mehr besetzt oder gestrichen?

    Wie viele Reinigungskräfte wurden entlassen oder umgesetzt, und wie viele verwaltungseigene Kräfte sind noch mit Reinigungsaufgaben beschäftigt?

18. Welche Dienstleistungen oder Beschäftigungsbereiche der Bundesverwaltung oder von bundeseigenen Unternehmen

beabsichtigt die Bundesregierung zu privatisieren? Welche Gründe sprechend dafür?

19. Liegen Schätzungen vor, wieviel Vollzeit-Arbeitsplätze oder sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse welcher Qualifikation dadurch abgebaut bzw. in privatrechtliche Teilzeitarbeitsverhältnisse mit oder ohne Sozialversicherungspflicht aufgesplittet werden?

    Welche und wieviel dieser vom Abbau bedrohten Arbeitsverhältnisse sind derzeit von Frauen besetzt; welche und wie viele von Männern?

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen weiterer Privatisierung von bislang durch Verwaltungsangehörige bzw. Post- und Bahnbedienstete wahrgenommenen Aufgaben?

    Für welche Berufe, in welchen Branchen entstehen durch Privatisierung neue Beschäftigungsperspektiven, insbesondere für Frauen?

21. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die durch Privatisierung „freigesetzten" Beschäftigten in andere Arbeitsplätze unterzubringen?

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bund in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere hoher Frauenarbeitslosigkeit, als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber eine Verpflichtung hat, arbeits- und sozialrechtlich geschützte Arbeitsplätze zu erhalten und damit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht nur der in der Reinigungsbranche beschäftigten Frauen und Männer entgegenzuwirken?

II. Zu den sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Bundesverwaltung, der Bundesgerichte, der in bundeseigener Verwaltung geführten Einrichtungen sowie in den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

23. Wie hat sich der Anteil von im Angestellten- und Arbeiterverhältnis tätigen Frauen und Männern in Teilzeitarbeit ohne Sozialversicherungspflicht im Vergleich zur versicherungspflichtigen Teilzeitarbeit in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn, Deutschen Bundespost sowie in der Bundesanstalt für Arbeit und in der Bundesverwaltung, seit dem 30. Juni 1984 in den Jahren 1985, 1986 und 1987 entwickelt?

    Welche wochenstundenweisen Beschäftigungsverhältnisse für welche Aufgaben wurden hauptsächlich vereinbart, und wie viele Frauen und Männer sind darin tätig?

    Wie hoch ist der Anteil ausländischer Frauen und Männer daran?

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschäftigung von Teilzeitkräften in „grundsätzlich nicht für annehmbar" gehaltenen Arbeitsverhältnissen ohne Sozialversicherungspflicht in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost? Welche Gründe rechtfertigen solche Beschäftigungsverhältnisse?

25. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Lebenssituation der in ihrem Verantwortungsbereich ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigten Frauen und Männer vor, und sind ihr die Gründe bekannt, warum solche Beschäftigungsverhältnisse angenommen wurden?

26. Ist bekannt oder wurde z. B. durch die Frauenbeauftragte beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gezielt erhoben, wie viele der ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigten Frauen und Männer entweder eine volle Stelle oder eine Teilzeitarbeit über 20 Wochenstunden annehmen würden?

27. In wie vielen Fällen und mit welcher Zielsetzung wurde die Frauenbeauftragte und/oder der Personalrat von dieser Beschäftigtengruppe angesprochen?

28. Wie viele der ohne Sozialversicherungspflicht in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost, beschäftigten Frauen und Männer haben 1985, 1986 und 1987 eine Weiterbeschäftigung in arbeits- und sozialrechtlich geschützter Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung beantragt, und wie vielen Anträgen wurde stattgegeben?

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Umfang der Beschäftigung von Abrufkräften innerhalb der Deutschen Bundespost oder bei anderen der genannten Bereiche vor?

    Für welche Aufgaben werden solche Kräfte gesucht, und welche Personengruppe nimmt solche Beschäftigungsangebote wahr?

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß es z. B. bei einem Frankfurter Postamt üblich ist, die ständige telefonische Erreichbarkeit sowie die Bereitschaft zum Einsatz in Früh- oder Spätschichten zur Voraussetzung einer Beschäftigung als Abrufkraft zu machen?

31. Sind solche Beschäftigungsangebote mit den im Beschäftigungsförderungsgesetz festgelegten Voraussetzungen für „flexible" Arbeitszeiten vereinbar?

32. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung solche Arbeitsangebote im eigenen Verantwortungsbereich unterbinden?

Bonn, den 25. Mai 1988

Schmidt (Nürnberg)
Adler
Bachmaier
Becker-Inglau
Blunck
Bulmahn
Catenhusen
Conrad
Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Dobberthien
Egert
Faße
Fuchs (Köln)
Fuchs (Verl)
Ganseforth
Dr. Götte
Hämmerle
Dr. Hartenstein
Kuhlwein
Koschnick
Luuk
Dr. Martiny
Matthäuser-Maier
Müller (Düsseldorf)
Dr. Niehuis
Odendahl
Peter (Kassel)
Renger
Seuster
Simonis
Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Steinhauer
Stiegler
Terborg
Dr. Timm
Traupe
Weiler
Weyel
Wieczorek-Zeul
Ketkowksi
Bernrath
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333